

7.3a

Stadt Vaihingen an der Enz  
- Ortsrechtsammlung -

**7.3a**

**Satzung**

Über den Kostenersatz für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr Vaihingen an der Enz

vom  
27.02.1991

in Kraft seit  
29.03.1991

Geändert am:

15.12.1993  
23.05.2001  
02.05.2007  
21.10.2015

in Kraft seit:

01.01.1994  
01.01.2002  
01.07.2007  
30.10.2015

## Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vaihingen an der Enz (Kostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz am 21.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vaihingen an der Enz, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Vaihingen an der Enz in Verbindung mit §§ 2 und 34 FwG sowie für Einsätze der Überlandhilfe nach § 26 FwG.

Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### § 2 Kostenfreiheit / Kostenersatz

- (1) Nach § 34 Abs. 1, Satz 1 FwG sind Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich, soweit nicht nach Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Für Einsätze der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt, wenn ein Fall von § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 FwG vorliegt.
- (2) Nach § 34 Abs. 2 FwG soll für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG Kostenersatz verlangt werden.
- (3) Nach § 34 Abs. 3 FwG ist kostenersatzpflichtig
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg gilt entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.

- (4) Bei einer Atemschutzausbildung bzw. einer Inanspruchnahme der Atemschutzübungsstrecke oder der Atemschutzwerkstatt ist der Auftraggeber kostenersatzpflichtig.
- (5) Nach § 34 Abs. 4 FwG soll Ersatz der Kosten nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (6) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Überlandhilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes nach § 26 FwG oder einer ergänzenden Vereinbarung.

### § 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses berechnet. Die Pauschalsätze ermitteln sich aus Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr, der Fahrzeuge und Geräte.

Die Dauer des Einsatzes beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräum-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Der Einsatz der Fahrzeuge beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr im Feuerwehrgerätehaus. Zeiten einer zusätzlichen Reinigung, Prüfung und Reparatur bzw. Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Fahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden, sind hinzuzurechnen.

Bei den Geräten wird die Leistungsdauer durch Beginn und Ende des Geräteeinsatzes am Einsatzort bestimmt. Zeiten einer zusätzlichen Reinigung, Prüfung und Reparatur bzw. Zeiten, die sich daraus ergeben, dass diese Geräte wieder einsatzfähig gemacht werden, sind hinzuzurechnen.

Bei den Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

- (2) Die pauschalierten Kostensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 der Anlage) und
  2. den Kosten für die eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge und Geräte (Nr. 2 der Anlage).

- (3) Neben den pauschalisierten Sätzen nach Abs. 2 werden die Auslagen für Verbrauchsmaterial (beispielsweise Ölbindemittel, Filtersätze, Trockenlöschpulver) nach den jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags berechnet (Nr. 3 der Anlage).
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (beispielsweise Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, Kosten für die Entsorgung von Stoffen, Reinigung von Transportbehältnissen), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten (Auslagen für Leistungen Dritter). Hierbei werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags (Nr. 3 der Anlage) berechnet.
- (5) Die Kosten für die Inanspruchnahme der Atemschutzwerkstatt, der Atemschutzübungsstrecke und der Aus- und Fortbildung werden entsprechend der Nr. 4, 5 und 6 der Anlage berechnet.
- (6) Zuzüglich zu den genannten Kosten wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe der allgemeinen Verwaltungsgebühr gemäß Anlage zur Satzung der Stadt Vaihingen an der Enz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Vaihingen an der Enz vom 27.02.1991, zuletzt geändert am 02.05.2007, außer Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 22.10.2015

Maisch  
Oberbürgermeister

Kostenersatzsatzung  
Freiwillige Feuerwehr Vaihingen an der Enz

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vaihingen an der Enz in der Fassung vom 21.10.2015

### 1. Personalkosten

Angehöriger der Feuerwehr (auch in Bereitschaft stehend) 25,00 €/h

Bei Prüfung der Feuerschutzeinrichtungen und Geräte bzw.  
bei Feuersicherheitsdienst entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG  
je Angehörigem der Feuerwehr 12,50 €/h

### 2. Fahrzeug- und Gerätekosten

	<u>Grundkosten</u>	zzgl.	<u>Betriebskosten</u>
Löschfahrzeuge	21,80 €/h		33,00 €/h
Tragspritzenfahrzeug	19,70 €/h		18,00 €/h
Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen, Kleineinsatzfahrzeuge	15,40 €/h		20,40 €/h
Gerätewagen, Wechselladerfahrzeug	19,50 €/h		33,00 €/h
Drehleiter	52,50 €/h		37,50 €/h
Boot	11,50 €/h		
Stromerzeuger			6,80 €/h
Motorsäge			1,70 €/h

### 3. Verbrauchtes Material

Verbrauchtes Material wird nach dem Wiederbeschaffungswert berechnet.

Ein Verwaltungskostenzuschlag wird in Höhe von 10% berechnet.

### 4. Kosten der Inanspruchnahme der Atemschutzwerkstatt

Instandsetzung einer Atemschutzmaske	8,90 €
Instandsetzung eines Atemschutzgeräts	14,00 €
Instandsetzung eines Lungenautomaten	11,70 €
Instandsetzung eines Chemieschutzanzugs nach Übung	55,20 €
Befüllung einer Atemluftflasche	6,30 €

5. Kosten der Inanspruchnahme der Atemschutzübungsstrecke

Nutzung der Atemschutzübungsstrecke je Durchgang und Teilnehmer	50,80 €
bei Nutzung der Gerätschaften der Feuerwehr Vaihingen an der Enz	74,50 €

6. Aus- und Fortbildung

Atemschutzlehrgang nach FwDV 7 je Teilnehmer	289,10 €
--	----------

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2016

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 25. April 2016

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
18. 3. 16	Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) . . . . .	253
21. 3. 16	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung . . . . .	254
23. 3. 16	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg . . . . .	257
24. 3. 16	Verordnung des Kultusministeriums, des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung . . . . .	263
29. 3. 16	Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2015/2016 . . . . .	264
29. 3. 16	Verordnung des Justizministeriums zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten (eAkten-Verordnung – eAktVO) . . . . .	265
1. 4. 16	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landesfischereiverordnung . . . . .	266
1. 4. 16	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle . . . . .	267
6. 4. 16	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 (FAGDVO 2015) . . . . .	268
29. 3. 16	Bekanntmachung des Innenministeriums über das Inkrafttreten der Artikel 2 bis 6 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest und zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157) . . . . .	267
—	Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung über die Gebühren des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei vom 16. März 2016 (GBl. S. 232)	268

**Verordnung des Innenministeriums  
über den Kostenersatz für Einsätze  
der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz  
Feuerwehr – VOKeFw)**

Vom 18. März 2016

Auf Grund von § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

*Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge*

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro,
2. Einsatzleitwagen ELW 2	162 Euro,
3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121 Euro,

4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
5. Kommandowagen	16 Euro,
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro,
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro,
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 Euro,
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro,
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 Euro,
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro,
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro,
13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 Euro,
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 Euro,
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 Euro,
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 Euro,
17. Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51 Euro,
18. Rüstwagen RW	187 Euro,
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 Euro,
20. Drehleiter DLAK 18/12	223 Euro,
21. Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro,
22. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro,
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro,
23. Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Euro,
24. Gerätewagen Logistik GW-L2	54 Euro,
25. Wechselladerfahrzeug WLF	70 Euro.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Im Übrigen gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.

## § 2

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. März 2016

GALL

## **Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landwirtschafts- Zuständigkeitsverordnung**

Vom 21. März 2016

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614) geändert worden ist,
2. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358, S. 1534), das zuletzt durch Artikel 408 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist in Verbindung mit § 3, der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1246, 1248) geändert worden ist,
3. § 9b Absatz 4 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1848), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, S. 2182) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6b der Subdelegationsverordnung MLR und
4. § 8 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 378 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, S. 1531) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Subdelegationsverordnung MLR:

### Artikel 1

#### Änderung der Landwirtschafts- Zuständigkeitsverordnung

Die Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 2010 (GBl. S. 295), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2014 (GBl. S. 257, 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

#### »§ 1

#### Zuständigkeiten des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist

1. zuständige Behörde für die Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Anträge nach Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG)